

Wichtiger Hinweis zu Leistungsplänen, die für Neuzugänge offen sind

Sieht ein Leistungsplan grundsätzlich Neuzugänge vor (etwa, indem jeder Mitarbeiter nach x Dienstjahren und/oder nach Vollendung des yten Lebensjahres eine Versorgungszusage erhält), so muss vom jeweiligen Arbeitgeber regelmäßig geprüft werden, ob Mitarbeiter des Unternehmens mittlerweile die Aufnahmevervoraussetzungen des Leistungsplans erfüllt haben. Diese Mitarbeiter sollten dann baldmöglichst bei uns für die Unterstützungskassenversorgung angemeldet werden.

Ansonsten besteht für diese Mitarbeiter auch ohne explizite Anmeldung bei uns eine Versorgungszusage, wie sie sich aus dem Leistungsplan ergibt. Allerdings müssen Sie für die Versorgungszusage im Leistungsfall direkt einstehen, weil wir als Unterstützungskasse keine Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen haben. Die Unterstützungskasse kann entsprechend ihrer Satzung nur im Rahmen der ihr zu Verfügung stehenden Mittel Leistungen erbringen. Da es keine Rückdeckungsversicherung gibt, stehen der Unterstützungskasse für die betroffenen Personen auch keine Mittel zur Verfügung.

Zu beachten ist dabei auch, dass es bei einer nicht kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenversorgung erforderlich ist, eine entsprechende Rückstellung in der Bilanz Ihres Unternehmens auszuweisen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.